

**Landesschulrat für Niederösterreich**

1013 Wien, Wipplingerstraße 28

Parteienverkehr Dienstag 8–12 Uhr

 Landesschulrat für Niederösterreich, 1013

Telefonnummer (0222) 53414

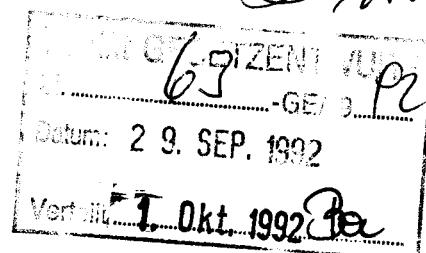
Telekopierer (0222) 53414-275

An das  
Präsidium des NationalratesParlament  
1010 Wien

I-1078/.-1992

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben



Bezug

Bearbeiter

Durchwahl

Datum

HR Dr. Klerr

210

22.9.1992

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge

Zu ob. Bezug übermittelt der Landesschulrat für NÖ die Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Der Amtsführende Präsident

**LANDESSCHULRAT FÜR NIEDERÖSTERREICH****S T E L L U N G N A H M E**

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge

Es wird gefordert, daß das Bundesgesetz über Fachhochschulstudiengänge gleichzeitig mit dem Finanzierungsgesetz in Kraft tritt; nur dann ist ein ordnungsgemäßer Beginn von Fachhochschulen möglich.

§ 3 Zi. 4: bei der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse ist eine zentrale Ausformulierung für alle Fachhochschulgremien notwendig

§ 8: die Quotenregelung im Bereich der Fachhochschulratsmitglieder ist sachlich nicht gerechtfertigt

§ 9: dem Entwurf ist nicht zu entnehmen, ob der Präsident und der Vizepräsident Mitglieder des Fachhochschulrates sind. Das ist unter anderem für die Anwesenheitsquoten zur Beschußfassung von Bedeutung

§ 11 Abs. 3 und 4: die Absätze 3 und 4 (Übertragung der Beschußstimme) widersprechen § 7 Abs. 2 (Unabhängigkeit der Organe bei der Entscheidungsfindung und Beschußfassung), die Übertragung des Stimmrechtes soll nicht möglich sein

§ 12: gemäß Entwurf ist bloß auf das Verfahren zur Anerkennung das AVG anzuwenden, der in § 16 vorgesehene Entzug (soweit es kein ex-lege-Erlöschen ist) bleibt verfahrensrechtlich ungeregelt

§ 17: es fehlt die Anführung der Verwaltungsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde?), die die Verwaltungsübertretung ahndet.

Das Strafausmaß erscheint unter Berücksichtigung der vergleichbaren Regelung des PrivSchG überhöht. Auf die ständige Rechtssprechung des VfGh zu Art. 18 B-VG, wonach die Behördenzuständigkeit im Gesetz exakt festzulegen ist, wird verwiesen.